



BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

Information über Reisekosten gültig ab 2008

Aufgrund Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes für Übernachtungen ab 2010 auf 7 % werden in Hotelrechnungen Übernachtungsleistung und Frühstückskosten getrennt ausgewiesen. Bei Erstattung der Übernachtungskosten an Arbeitnehmer stellt sich daher die Frage, inwieweit nun ein Lohnsteuereinbehalt für übernommene Frühstückskosten erfolgen muss.

Gemäß BMF-Schreiben vom 5.März 2010 ergeben sich folgende lohnsteuerliche Folgen

1. Getrennter Ausweis von Übernachtung und Frühstück :

Ist in der Rechnung neben der Übernachtung Kosten für Frühstück, zum allgemeinen Umsatzsteuersatz ausgewiesen und liegt keine Frühstücksgestellung durch den Arbeitgeber vor (siehe unter 2.), so ist die Vereinfachungsregelung nach R 9.7 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 LStR 2008 (für das Frühstück 20 % des maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen = 4,80 Euro) für die Versteuerung des Frühstücks anzuwenden.

2. Gestellung eines Frühstücks in Verbindung mit Übernachtung bei einer Auswärtstätigkeit (R 8.1 Absatz 8 Nummer 2 LStR 2008)

Ein in Verbindung mit einer Übernachtung gewährtes Frühstück bei einer Auswärtstätigkeit ist im Sinne des R 8.1 Absatz 8 Nummer 2 LStR 2008 grundsätzlich vom Arbeitgeber veranlasst, wenn

- Die Übernachtung betrieblich veranlasst ist
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und
- der Arbeitgeber oder eine andere durch den Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich beauftragte Person die Übernachtung mit Frühstück bucht und eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels vorliegt; die Buchung der Übernachtung mit Frühstück durch den Arbeitnehmer wird anerkannt, wenn dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen dies vorsehen -. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
 - ♦ der Arbeitgeber die Buchung der Übernachtung mit Frühstück durch den Arbeitnehmer z. B. in einer Dienstanweisung, einem Arbeitsvertrag oder einer Betriebsvereinbarung geregelt hat und die Buchung vom Arbeitnehmer im Rahmen der vom Arbeitgeber festgelegten oder regelmäßig akzeptierten Übernachtungsmöglichkeiten (z. B. Hotellisten, vorgegebene Hotelkategorien oder Preisrahmen, ggf. auch über ein Travel-Management-System) vorgenommen wird, oder

Badische Treuhand Gesellschaft mbH
Stefanienstraße 47, 77933 Lahr

Telefon: 07821 / 2704-0, Telefax: 07821 / 2704-24

e-mail: info@badischetreuhand.de, Internet: www.badischetreuhand.de



BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

- ♦ eine dementsprechende planmäßige Buchung von Übernachtung mit Frühstück ausnahmsweise nicht möglich war (z. B. spontaner Einsatz, unvorhersehbar länger als geplant dauernder Arbeitseinsatz, gelistetes Hotel belegt) und der Arbeitgeber die Kosten dienst- oder arbeitsrechtlich daher erstattet.

In diesen Fällen kann das Frühstück mit dem Sachbezugswert (für 2010: EUR 1,57) angesetzt werden. Es kommt nicht darauf an, wie die einzelnen Kosten in der Rechnung ausgewiesen sind

3. Anwendungsregelung

Diese Regelung ist für Übernachtungen mit Frühstück ab 1. Januar 2010 anzuwenden.

Badische Treuhand Gesellschaft mbH
Stefanienstraße 47, 77933 Lahr

Telefon: 07821 / 2704-0, Telefax: 07821 / 2704-24

e-mail: info@badischetreuhand.de, Internet: www.badischetreuhand.de